

5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG) (20/GE 5/125)

Fortsetzung 2. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission zum zurückgewiesenen und neuen Paragraphen siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Präsidentin: Wir führen die 2. Lesung fort und diskutieren im Folgenden über den an die vorberatende Kommission zurückgewiesenen § 19b und den neuen § 19 Abs. 5. Den Kommissionsbericht zu diesen Paragraphen haben Sie erhalten.

§ 19 Abs. 5 / § 19b

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Nach Rückweisung von § 19b mit 55:51 Stimmen hat die Kommission den Auftrag des Grossen Rates aufgenommen und in zwei weiteren Sitzungen Lösungen erarbeitet. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS), und bei Regierungsrat Urs Martin für die Unterstützung bedanken. Die zentralen Themen, mit denen sich die Kommission auseinandergesetzt hat, waren die korrekte Verbuchung der Globalpauschale und die Rückerstattungspflicht der bezogenen Unterstützung während der Auszahlung der Globalpauschale. Für den Umgang mit der Globalpauschale in Verbindung mit der Rückerstattungspflicht wurden vom DFS auf Grundlage von Vorschlägen aus der Kommission zwei Gesetzesvarianten ausgearbeitet. Die Variante 1 setzt die Globalpauschale als subjektorientierte Finanzierung im Gesetz fest und regelt die Verbuchung und die Rückerstattung in einem komplizierten Paragraphen mit sechs Absätzen. Die Variante 2 belässt den § 19b, wie er dem Grossen Rat bereits zur Abstimmung vorgelegt wurde. Hinzu kommt jedoch, dass auf die Rückerstattung für die bezogenen Gelder während des Bezugs der Globalpauschale verzichtet wird. Diese Regelung wird im § 19 Abs. 5 des Sozialhilfegesetzes festgehalten. In der zwischenzeitlichen Beantwortung der Motion "Anpassung respektive Erweiterung von Artikel 88 Absätze 2ff. AsylG sowie Artikel 22 Absatz 1 AsylV" von Nationalrat Andreas Glarner vom 1. Oktober 2021 schreibt der Bundesrat, dass nach geltendem Recht ausschliesslich die Kantone Anspruch auf die Subventionen des Bundes haben, nicht jedoch die Gemeinden und schon gar nicht die einzelnen Personen aus dem Asylbereich. Daraus lässt sich ableiten, dass die Globalpauschale nicht auf dem Klientenkonto zu verbuchen ist. Mit dem vorliegenden § 19b wird diesem Umstand Rechnung getragen und die Verbuchung der Globalpauschale richtigerweise und im Sinne des Gesetzgebers im Sozialhilfegesetz verankert. Wie mit der Rückerstattungspflicht umgegangen werden soll, wurde von der Kommission ausführlich diskutiert und dabei die Frage der Gleichbehandlung von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern ins Zentrum gerückt. Wichtig erschien der Kommission, nebst dem

zweckgebundenen Einsatz der Mittel, dass vor allem junge Personen aus dem Asylbereich den Sprung in die Selbständigkeit schaffen. Demzufolge entschied sich die Kommission, auf die Rückerstattung für bezogene Unterstützungsgelder während der Ausrichtung der Globalpauschale zu verzichten. Nach Ablauf der fünf bis sieben Jahre, greift die Rückerstattungspflicht dann ganz normal, wie bei den anderen Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern auch. Die Variante 2, wie sie im Kommissionsbericht aufgeführt und von der Kommission beantragt wird, vereint die korrekte Verbuchung der Globalpauschale und das Ziel, einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration von Personen aus dem Asylbereich. Zudem schafft sie aufgrund der hohen Verständlichkeit Rechtssicherheit und trägt der Praxistauglichkeit und somit auch dem administrativen Aufwand der Sozialen Dienste Rechnung. Die Kommission favorisiert aus den dargelegten Gründen die Variante 2 und empfiehlt dem Grossen Rat – mit 12:1 Stimmen bei einer Enthaltung – den § 19 Abs. 5 in Verbindung mit dem § 19b zur Annahme. Im Namen der Kommission danke ich dem Rat für die Zustimmung.

Schmid, SVP: Im Namen der Kommissionsminderheit, die allerdings nur aus mir selbst besteht, **beantrage** ich die Streichung von § 19 Abs. 5. Mit Überschriften wie, "Überraschende Wendung" und "Kommission des Grossen Rates krebst zurück", reagierte die "Thurgauer Zeitung" am 13. November 2021 auf die in der Tat sehr überraschende Kehrtwende der Kommission. Links-grüne Nebelpetarden und Angstmacherei haben ihre Wirkung nicht verfehlt. Unter ihrem Druck entstand der neue § 19 Abs. 5, und dieser ist nichts anderes als ein völlig ungerechtfertigtes Sozialhilfeprivileg für Asylbewerber. Um die vom Verwaltungsgericht bemängelte Gesetzeslücke zu schliessen, hätte der § 19b absolut gereicht. § 19 Abs. 5 ist nicht nur unnötig, er führt zu einer stossenden Ungleichbehandlung. Alle anderen Sozialhilfebezüger müssen die Sozialhilfe zurückerstatten, wenn sie später zu Geld kommen. Nur Asylbewerber nicht. Sie werden vollumfänglich davon befreit, wenn der Bund Globalpauschalen ausrichtet. Als ob Globalpauschalen nicht auch Steuergelder wären. Kein einziger Kanton kennt eine solche Privilegierung. Wer Sozialhilfe bezieht, ist nicht automatisch dazu verpflichtet, die Sozialhilfe zurückzahlen. Zu einer Rückerstattung kann nur verpflichtet werden, wer später einmal in finanziell günstige Verhältnisse kommt. Viele Sozialhilfebezüger müssen deshalb nie etwas zurückzahlen. Das ist auch richtig so. Aber es kann vorkommen, beispielsweise aufgrund eines guten Einkommens, durch eine Erbschaft oder durch einen Lottogewinn. Und von dieser Rückerstattungsbürde sollen Asylbewerber nun ausgenommen werden. Auch dann, wenn sie später zu Geld kommen. Wie erklärt man diese neue Rechtslage einer 55-jährigen Schweizerin, die soeben von der Gemeinde einen Einzahlungsschein für die Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe bekommen hat? Nennen wir die Dame Frau Koller. Obwohl sie ihr Leben lang gearbeitet hat, ist sie vor zehn Jahren durch unglückliche persönliche Umstände – eine Scheidung – in eine finanzielle Schieflage geraten. Ungern musste sie Sozialhilfe in Anspruch nehmen, weil das Geld nicht mehr für sie

und ihre beiden Kinder gereicht hat. Inzwischen hat sich ihre Situation markant verbessert. Die Kinder sind ausgezogen, sie hat eine Weiterbildung gemacht und sie hat eine gut bezahlte Stelle gefunden. Und jetzt kommt die Gemeinde auf sie zu und fordert die Sozialhilfe zurück. Wie erklärt man Frau Koller, dass sie nun jeden Rappen zurückzahlen muss, weil sie nicht Asylbewerberin ist, weil sie in der Schweiz aufgewachsen ist und obwohl sie ihr Leben lang Steuern und AHV gezahlt hat? Diese Inländerdiskriminierung ist unhaltbar. Ich bitte den Grossen Rat eindringlich, § 19 Abs. 5 noch einmal zu überdenken und meinem Streichungsantrag zuzustimmen. Die SVP-Fraktion wird dies grossmehrheitlich tun.

Ammann, GLP: In der 1. Lesung am 23. Juni 2021 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass die Kommission keine leichte Aufgabe hatte. Die Aufgabe war insbesondere schwierig, da, nebst der bereits sehr komplexen Regelung der Überwachung von missbräuchlichem Sozialhilfebezug, mit dem § 19b kurzfristig eine zweite, neue Thematik in die Vorlage integriert wurde. Diese Thematik hat sich als vielschichtig erwiesen und letztlich zu vier, anstatt wie vorgesehen zwei, Kommissionssitzungen geführt. Unterschiedliche Themen im gleichen Gesetz zu behandeln und zu verknüpfen ist effizient. Es kann aber auch schiefgehen. Oft ist schlicht mehr Zeit nötig, um eine intensive Auseinandersetzung zu ermöglichen und das Problem auch wirklich zu lösen, anstatt dies später den Juristen zu überlassen. Kantonsrat Turi Schallenberg hat deshalb verdankenswerterweise in der 2. Lesung den Rückweisungsantrag gestellt, damit die Kommission sich Zeit für eine Lösungssuche nimmt. Das ist nun geschehen. Der Kommissionsentscheid liegt vor. Rechnet man die Debatten im Grossen Rat dazu, dann hat sich die Kommission bereits sechsmal mit diesem Geschäft auseinandergesetzt. Heute sprechen wir zum siebten Mal darüber. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei der gesamten Kommission für die parteiübergreifend konstruktiven, guten Diskussionen und die Einigung. Die Kommissionsmitglieder haben sich wirklich intensiv und sogar ausserhalb der Kommissionsarbeit Zeit genommen um eine Lösung zu finden. Die Vorgaben waren eindeutig: Die Lösung musste justiziabel klar und für alle Gemeinden gut handhabbar sein und sie durfte keine Ungerechtigkeiten gegenüber inländischen Sozialhilfeempfängern nach sich ziehen. Bei der vorliegenden Lösung gibt es keine Ungerechtigkeiten, auch wenn das vorher behauptet wurde. Es handelt sich hier nicht um eine Benachteiligung von inländischen gegenüber ausländischen Einwohnern. Am Ende steht deshalb ein sehr klarer Kommissionsentscheid. Das klare Resultat zeigt den Lösungswillen und die Kompromissfähigkeit über alle Parteien hinweg. An dieser Stelle möchte ich speziell auch den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern in der Kommission danken, die teilweise sogar weitere Aspekte oder buchhalterische Optimierungen zugunsten der gefundenen Lösung zurückgestellt haben. Die Kommission hat aufgezeigt, wo zusätzlicher Handlungsbedarf besteht. Hier hoffe ich, dass die Regierung die Anregungen aus der Kommission weiterverfolgt. Ich bitte deshalb den Rat – nach sieben Debatten –, der Kommission zu folgen,

welche Ihre Arbeit gewissenhaft gemacht hat. Die GLP-Fraktion stellt sich einstimmig hinter die Fassung der Kommission. Diese entspricht dem Willen der GLP-Fraktion seit Beginn der Diskussion. Weshalb, muss nicht wiederholt werden. Es wurde darüber debattiert und kann nachgelesen werden. Damit ist auch gleich gesagt, dass ich den Rat im Namen der geschlossenen GLP-Fraktion bitte, den Antrag Schmid abzulehnen. Wir brauchen keine "Glarner Lösung". Wir haben eine "Thurgauer Lösung", die passt und die wir uns gemeinsam erarbeitet haben. Sieben Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten waren Mitglied in der Kommission. Keine dieser Gemeinden möchte die erste Gemeinde sein, die diesbezüglich eine gerichtliche Auseinandersetzung – wohl bis vor Bundesgericht – führt. Auch die Gemeinde Güttingen nicht. Genau das wird aber passieren, falls wir dem Antrag zustimmen. Die Anwälte stehen auf beiden Seiten bereits in den Startlöchern und warten nur darauf, dass wir diese Bundesgelder als Schuldanerkennung bis ans Bundesgericht tragen. Wir sollten den Juristen beider Seiten kein Zusatzeinkommen verschaffen. Die gefundene "Thurgauer Lösung" in der Fassung der Kommission wird nicht bis vor das Bundesgericht gelangen. Ich erinnere daran, dass wir uns in der 2. Lesung befinden. Das heisst, wir können nur entweder das ganze Gesetz inklusive Sozialhilfe annehmen oder es ablehnen. Ich danke deshalb für die Ablehnung des Antrages und der Zustimmung zur Fassung der Kommission.

Diezi, Die Mitte/EVP: Ich spreche für die Mehrheit der Fraktion Die Mitte/EVP und empfehle, dem § 19 Abs. 5 und § 19b in der Fassung der Kommission zuzustimmen und den Antrag Schmid abzulehnen. Ich möchte die Ratsmitglieder daran erinnern, dass aktuell verschiedene Thurgauer Gemeinden mit Rechtsverfahren in Zusammenhang mit den Globalpauschalen konfrontiert sind. Unser Ziel sollte es sein, in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen, damit sich die Gemeinden wieder in Ruhe ihren eigentlichen Aufgaben widmen können. Im Wesentlichen geht es um zwei Fragen: Was passiert mit den Überschüssen, wenn nicht die ganzen Globalpauschalen aufgebraucht werden? Und was passiert mit den aufgebrauchten Globalpauschalen? Kann man diese allenfalls von den Klienten zurückfordern? Bezüglich der Überschüsse möchte ich nicht mehr allzu viel sagen. Hier ist spätestens in der Antwort des Bundesrates auf die Motion von Nationalrat Andreas Glarner unmissverständlich klargestellt worden, dass es sich dabei um Staatsbeiträge handelt, um Subventionen also, die das Verhältnis zwischen dem Bund und den Kantonen betreffen und mit den Klienten nichts direkt zu tun haben. Deshalb sind diese auch nicht auf den Klientenkonti zu verbuchen, und es können seitens der Klienten keine Ansprüche auf Überschüsse erhoben werden. Das wurde nun im § 19b auch korrekt umgesetzt. So weit, so gut. Die zweite Frage lässt sich nicht so einfach klären. Gemäss § 19 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes sind Unterstützungsbeiträge zurückzuerstatten, soweit dies zumutbar ist. Das ist ein feststehender Grundsatz des Sozialversicherungsrechts, an dem auch der Antragsteller nichts ändern möchte. Aber, ab wann ist dies nun zumutbar? Das ist hier die entscheidende Frage, die wir auch gesetzlich klären sollten,

wenn wir in diesem Bereich wirklich Rechtssicherheit schaffen wollen. Der Streichungsantrag tut dies eben gerade nicht, sondern lässt diese Frage weiterhin offen, beziehungsweise überlässt es den Gerichten, dies im Einzelfall zu klären. Und genau das möchte die Mehrheit der Fraktion Die Mitte/EVP nicht. Gemäss Kapitel 10.2 des kantonalen Leitfadens Asyl des DFS vom Oktober 2019 ist von einer Rückforderung von Leistungen abzusehen, die durch die Globalpauschale des Bundes bezahlt wurden, wenn die sozialhilfebeziehende Person aktiv an Integrationsmassnahmen teilgenommen hat. Dies entspricht der Praxis der grossen Mehrheit der von uns im Vorfeld der Kommissionsarbeit befragten Gemeinden, der Auffassung des DFS im Entscheid vom 30. November 2020 und des Verwaltungsgerichts im Entscheid vom 25. November 2020. Im neuen § 19 Abs. 5 wird nun diese Praxis gesetzlich festgeschrieben. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Damit ist das für die Zukunft abschliessend geklärt und der Regierungsrat kann – falls erforderlich – Detailfragen auf Verordnungsstufe regeln. Also auch hier: Ende gut, alles gut. Nicht so für den Antragsteller. Wie wir gehört haben, führt er eine rechtsungleiche Behandlung der Bezüger von Globalpauschalen gegenüber den übrigen Bezüger von Sozialhilfeleistungen ins Feld. Ein relativ schwerwiegender Vorwurf. Dieser wird meines Erachtens allerdings völlig zu Unrecht erhoben. Das DFS hat in seinem Entscheid vom 30. November 2020 alles Relevante dazu bereits ausgeführt: "Es ist festzuhalten, dass Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereich der Natur der Sache nach nicht gleich wie Schweizerinnen und Schweizern oder übrige ausländische Staatsangehörige behandelt werden können. Einerseits fehlt es Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereich sowohl an persönlichen (fehlende Sprachkenntnisse, Beziehungsnetz, Integration, etc.) als auch finanziellen Ressourcen. Sie haben andererseits nicht die gleichen Motive ihr Heimatland zu verlassen und in die Schweiz zu kommen wie übrige ausländische Staatsangehörige. Vielmehr werden sie infolge bestimmter (politischer oder kriegsrischer) Gegebenheiten gezwungen, ihre Existenz in ihrem Heimatland zurückzulassen und ihre Beziehungen aufzugeben. Ausserdem erhalten Personen in der Asylsozialhilfe nicht die gleichen Leistungen wie übrige Sozialhilfebeziehende. [...] Aufgrund der Einschränkungen bei der Erwerbstätigkeit können Personen des Asylbereichs ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern, was Schweizerinnen und Schweizern sowie Personen mit einer Arbeitsbewilligung regelmässig könnten, sofern ein entsprechender Wille vorhanden ist. Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, wenn überhaupt eine Ungleichbehandlung stattfindet, dann ist dies nicht zu Gunsten von Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich, sondern vielmehr zu ihren Ungunsten. Darüber hinaus richtet der Bund die Pauschalen aus, um einen Anreiz für die Kantone zu schaffen. Durch die Ausrichtung der GP haben sie keine Mehrausgaben, weil die objekt- und subjektbezogenen Kosten im Bereich der Sozialhilfe dadurch vollständig oder teilweise abgegolten werden. [...] Im Übrigen gilt im Sozialhilferecht der Grundsatz der Subsidiarität, wonach sämtliches Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen sind. Es kann daher nicht sein, dass gewisse Einnahmen bestimmter Personengruppen anzurechnen sind und andere dage-

gen nicht. Das Gleichheitsgebot ist nicht verletzt, indem der subjektbezogene Teil der GP als Einnahme im Unterstützungsbudget angerechnet wird." Mit anderen Worten: Der Antragsteller vergleicht hier Äpfel mit Birnen. Die einen Personen erhalten die Leistung aufgrund ihres Status als Flüchtlinge, Asylbewerber oder vorläufig Aufgenommene und die anderen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation. Das sind zwei völlig konträre Kategorien, die man nicht in den gleichen Topf werfen kann. Es mag sein, dass es stossende Fälle gibt, auch bei Schweizerinnen und Schweizern – wie im Beispiel, das Kantonsrat Pascal Schmid angeführt hat –, oder Ausländern die hier geboren sind. In diesen Fällen ist eine Rückforderung eben auch unzumutbar. Da muss man halt auch einmal ein bisschen grosszügiger sein. Das ist aber kein Grund, die andere Personengruppe anders zu behandeln. Es war ein relativ langer Weg, der uns hierhergeführt hat und wir sollten ihn jetzt entschlossen zu Ende gehen. Wir lösen so ein Problem, bei dem es – im Bereich der Überschüsse – auch um erheblich Beträge für die Gemeinden geht. Zugleich kodifizieren wir die geltende Praxis im Bereich der verbrauchten Globalpauschalen und erhöhen die Rechtssicherheit. Ich ersuche den Rat daher, der überzeugenden Lösung der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Schallenberg, SP: Vor fünf Monaten haben wir beschlossen, dass die vorberatende Kommission § 19b nochmals genau überprüfen soll. Das war eine gute Entscheidung. Wir haben damit dem Kanton und den Gemeinden einigen Aufwand an juristischen Auseinandersetzungen erspart. Wie man im Kommissionsbericht lesen kann, hat sich die Kommission nochmals intensiv und eingehend mit der Sozialhilferückerstattung für Personen aus dem Asylbereich auseinandergesetzt. Nach einiger Vorarbeit einzelner Kommissionsmitglieder standen der Kommission letztlich zwei konkrete Vorschläge, wie sie im Kommissionsbericht dargelegt sind, zur Verfügung. Beide Varianten sorgen dafür, dass der Sozialhilfemissbrauch im Bereich der Sozialhilfeunterstützung von Personen im Asylbereich bestmöglich verhindert wird – sowohl auf Ebene der individuellen Leistungsbezügerinnen und -bezüger, als auch auf Ebene der Gemeinden. Nach intensiver Diskussion hat sich, vor allem aus verwaltungsökonomischen Überlegungen, die Variante 2 durchgesetzt. Mit dem Einschub des § 19 Abs. 5 in Verbindung mit dem neuen § 19b wird geregelt, dass die Globalpauschalen nicht auf das Klientenkonto gebucht werden und dass auf Rückerstattungen, während der Zeit – und nur genau während der Zeit – in der die Globalpauschalen fliessen, verzichtet wird. Dies ist ein guter Kompromiss, den wir in einem intensiven und demokratischen Prozess erarbeitet haben. Den Antrag, den neuen § 19 Abs. 5 zu streichen, ist klar abzulehnen. Eine Annahme des Antrages würde fünf Monate Aufarbeitung und Diskussion von Fakten, Austausch von Haltungen und somit fünf Monate gelebte Demokratie zunichtemachen. Davon profitieren würden einzig die Juristinnen und Juristen. Und die Zeche bezahlen würden die Gemeinden und der Kanton. Zur weiteren Begründung, weshalb der Antrag abzulehnen ist, könnte ich die Seiten 51 bis 59 des Protokolls der Sitzung des Grossen Rates vom 7. Juli 2021 vorle-

sen. Dort werden die Begründungen des Antrages bereits deutlich entkräftet. Betreffend Ungleichbehandlung schliesse ich mich dem Votum von Kantonsrat Dominik Diezi an und wiederhole sein Zitat des Regierungsrates nicht noch einmal. Die SP-Fraktion unterstützt die Fassung der vorberatenden Kommission einstimmig. Auch der Grosse Rat sollte die vorliegende Fassung der Kommission unterstützen und den Gemeinden damit viel Ärger und Geld ersparen.

Lei, SVP: Ich bitte, den Antrag Schmid zu unterstützen. Dies aus zwei Gründen. Zuerst einmal glaube ich, Kantonsrat Reto Ammann hat es immer noch nicht verstanden: Das Problem des Bundesgerichts war die fehlende gesetzliche Grundlage, damit Bezüger nicht noch an der Sozialhilfe verdienen können. Ob die Rückforderung für alle gelten soll oder eben nicht, ist bundesgerichtlich nicht umstritten. Die Streichung können wir also problemlos durchführen. Dies sollten wir meines Erachtens auch tun. Ich möchte ein Beispiel anführen. Es könnte so geschehen sein. Jegliche Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist zufällig. Anna und Besir, beide 19 Jahre alt, leben in einer Partnerschaft und haben ein Kind. Es passiert, was häufig passiert: die beiden trennen sich. Anna ist jetzt alleine mit ihrem Kind und Besir kann nichts zum Unterhalt beitragen. Anna erhält zwar eine Alimentenbevorschussung, aber auch Sozialhilfe. Auch Besir erhält Sozialhilfe. Nehmen wir an, dass in ein paar Jahren beide eine Stelle haben, bei der sie gut verdienen. Anna wird möglicherweise viele Jahre lang die bezogene Sozialhilfe zurückbezahlen müssen. Besir hingegen, der Anna verlassen und nichts zum gemeinsamen Kind beigetragen hat, muss nicht zurückzahlen, selbst wenn er zu viel Geld kommt. Auch dann nicht, wenn er gut verdient, und selbst dann nicht, wenn er im Lotto gewinnen wird. Er muss nicht zurückzahlen. Anna wird ihr Leben lang abstottern müssen. Wer sieht hier keine Ungerechtigkeit? Natürlich ist es jetzt mühsam, wenn man während fünf Monaten überlegt und eine neue Lösung gefunden hat, diese über den Haufen zu werfen. Meines Erachtens handelt es sich hier aber um keinen guten, sondern um einen unmoralischen Kompromiss. Wir beseitigen eine Ungerechtigkeit im Tausch gegen eine weitere, neue Ungerechtigkeit. Das sollten wir nicht tun. Es gibt keinen Grund, Anna und Besir unterschiedlich zu behandeln und Anna schlechter zu stellen als Besir. Wenn Besir kein Geld hat, muss man nichts zurückfordern. Man muss es nicht, aber man sollte es können. Dieses Können sollten wir mit der Unterstützung des Antrages Schmid ermöglichen.

Engeli, GP: Man müsste eben auch bei Anna nichts zurückfordern. Vielleicht liegt da das Problem. Immer und immer wieder wird von einigen hier im Saal behauptet, und diese Behauptung liegt auch dem Antrag zugrunde, dass Asylsuchende gleich zu behandeln wären, wie alle anderen in der Schweiz wohnhaften Bürgerinnen und Bürger. Dies entspricht aber in vielerlei Hinsicht nicht einmal annähernd der Realität von Asylsuchenden. Weder haben sie die gleiche Bildung genossen, noch dürfen sie nach Belieben umziehen, arbeiten und reisen, um nur einige gravierende Unterschiede zu nennen. Daher wä-

re es sehr speziell, wenn sie nur beim Zurückzahlen von Hilfgeldern gleichgestellt wären, sonst aber nicht. Ein weiterer und eigentlich der wichtigste Aspekt ist aber ein anderer: Es gehört doch zu unserer humanitären Tradition, dass wir helfen ohne zurückzufordern. Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Menschen, die hier ankommen die Sprache gelernt haben und einer Ausbildung oder Arbeit nachgehen, ist es gerechtfertigt, weitere anfallende Hilfen, wenn sie denn noch nötig sind, zurückzufordern, falls sich die Lebenssituation verändern sollte und Rückzahlungen zu verkraften sind. Wir haben sehr lange um eine gute Lösung gerungen im Rat und anschliessend nochmals in der Kommission und können nun mit dem vorliegenden Vorschlag einen breit abgestützten Konsens präsentieren. Es wäre wirklich sehr schade, diesen jetzt aufs Spiel zu setzen. Daher bittet die Grüne Fraktion um Ablehnung dieses Antrages.

Stadler, Die Mitte/EVP: Lion, ein junger erwachsener Mann mit Migrationshintergrund, wuchs in einem Schweizer Kinderheim auf, nachdem er direkt nach der Geburt für sechs Monate bei einer Pflegefamilie gelebt hatte. Dann lebte er wieder in einer Pflegefamilie, wurde später adoptiert, die Eltern trennten sich und es folgte ein Klinikaufenthalt. Lions Familie wurde fortan von der Sozialhilfe finanziell unterstützt. Mit Erreichen der Volljährigkeit wurde für ihn ein eigenes Konto eingerichtet. Lion ist heute 26 Jahre alt, hat eine abgeschlossene Lehre und kann finanziell für sich selber sorgen. Die Sozialhilfebehörde hat für ihn für die Jahre 2013 bis 2019 einen Feststellungsentscheid von 42'000 Franken erlassen. Achmet, ebenfalls 26 Jahre alt, heute anerkannter Flüchtling, hat einen Feststellungsentscheid von derselben Behörde in der Höhe von 66'400 Franken erhalten. Er arbeitet nach einer Lehre mit Eidgenössischem Berufsattest und später mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis als Bodenleger. Er lebt alleine, kommt für seinen Unterhalt selber auf und spricht fließend Deutsch – übrigens Dank Integrationskursen, die nie rückerstattungspflichtig sind. Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgte bei Lion und Achmet identisch und zwar nicht willkürlich, sondern aufgrund eines Leitfadens und eines Erhebungsblattes, das auf der Homepage des kantonalen Sozialamtes zu finden ist. Hier wäre bereits heute keine Willkür möglich. Es ist auch für mich stossend, wenn es Behörden gibt, die den Feststellungsentscheid mit einer Schuldanerkennung gleichstellen oder sogar dafür missbrauchen. Denn eine Schuldanerkennung kann erst dann erfolgen, wenn man gemeinsam übereingekommen ist, dass überhaupt die Möglichkeit einer Rückzahlung besteht, die Zumutbarkeit also geprüft ist. Ist es korrekt, dass Lion, der durchaus eine prägende Kinder- und Jugendzeit verbrachte, aber in der Schweiz geboren wurde, weil seine Mutter gerade auf der Durchreise war, der Rückerstattungspflicht unterstellt ist und Achmet nicht? Wieso soll es hier einen Unterschied geben? Müsste die Rückerstattung nicht viel eher aufgrund der Lebenssituation erfolgen, als aufgrund des Aufenthaltsstatus? Der Kommissionspräsident hat in der Einleitung erwähnt, dass es meist junge Männer sind, die einen guten Start ins Erwerbsleben benötigen. So ist es auch bei Lion. Der Bund überlässt die Rückerstattung den Kantonen. Nicht jeder Kanton

kennt dieselben Richtlinien für die Rückerstattung. Aber eine Ungleichbehandlung von zwei Gruppen von Sozialhilfebezüglern aufgrund ihres Aufenthaltsstatus ist mir bis jetzt nicht bekannt. Nach meinem Verständnis ist der Ansatz falsch, das Gesetz mit § 19 Abs. 5 zu ergänzen, denn gemäss dem Asylgesetz ist die Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung zu gewährleisten. Dies ist einer der Grundsätze wonach die Sozialhilfebehörden ihre Entscheide treffen. Sei es bei der Wohnungssuche, bei der Entschädigung von Arbeitseinsätzen, oder schlicht bei der Berechnung der finanziellen Zumutbarkeit. Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Es ist nicht in Ordnung, wenn Gemeinden für Asylsuchende "Bruchbuden" ohne Internet und Fernseher anbieten. Mit § 19 Abs. 5 ändern wir aber nichts an diesem Missstand. Darf eine Behörde mit ihren Entscheiden absichtlich eine Ungleichbehandlung herbeiführen? Nach meiner Ansicht nicht. Warum soll Lion mit 40 Jahren eine Rückerstattung machen müssen, weil er erbt, währenddem Achmet mit 40 Jahren keine Rückerstattung machen muss, wenn er im Lotto gewinnt? Bei einer grundsätzlich und in jedem Fall erlassenen Rückerstattungspflicht für Asylsuchenden, jedoch nicht für die übrigen Sozialhilfebezüglern, besteht eine Benachteiligung und eine Verletzung der Rechtsgleichheit. Ich befürworte die Chancengleichheit. Aber auch hier darf nicht nur der Aufenthaltsstatus eine Rolle spielen. Auch in der Schweiz aufgewachsene Jugendliche haben nicht per se alle die gleichen Chancen in ihrem Leben. Meine Ausführungen zugunsten des Streichungsantrages mache ich nicht nur aus Sicht einer Sozialhilfebehördenpräsidentin, sondern auch als langjährige Pflegemutter von Jugendlichen.

Walther, FDP: Die FDP-Fraktion bedankt sich bei der Kommission und den Vertretern des DFS für die zielorientierte Kommissionsarbeit. Interessant und erwähnenswert ist die Antwort des Bundesrates vom 24. November 2021 auf die von Nationalrat Andreas Glarner eingereichte Motion zur Ergänzung des Asylgesetzes bezüglich der Fallpauschale. Diese erfolgte beinahe parallel zur Kommissionsarbeit. Darin führt der Bundesrat aus, dass eigentlich alles klar geregelt ist und es wird ersichtlich, dass, wenn überhaupt, der Kanton Thurgau eine Gesetzeslücke zu schliessen hätte. Das schliessen dieser Gesetzeslücke erfolgt nun mit den neuen § 19 Abs. 5 und § 19b. Beide Absätze werden grösstenteils den Diskussionen im Grossen Rat von letztem Frühjahr gerecht und regeln, was zumindest gemäss Antwort des Bundesrates bereits klar ist. Aber, beide Absätze leisten keinen wesentlichen Beitrag zur einheitlichen praktischen Umsetzung durch die Gemeinden. Mit der vorliegenden Lösung wurde verpasst Klarheit in Bezug auf das Rundschreiben vom DFS aus dem Jahr 2016 zu schaffen, welches die Gemeinden anwies, die Fallpauschale auch den Berufstätigen gutzuschreiben, was Forderungen von Asylsuchenden gegenüber den Gemeinden auslöste. Wie vom Bundesrat festgehalten: zu unrecht. Diese "Thurgauer Lösung" gilt es zu korrigieren. Wenn nicht durch ein Gesetz, dann durch ein Rundschreiben oder in einer Verordnung. Der vorliegende Lösungsvorschlag ist einfach und pragmatisch. Ob er aber letzten Endes die gewünschte Rechtssicherheit

bringen wird, wird sich zeigen. Mindestens dienen die beiden Absätze als Steigbügel für die Verordnung. Es ist wünschenswert, dass der Regierungsrat die in der Kommission diskutierten Grundlagen und Fakten würdigt und entsprechende Präzisierungen in der Verordnung vornimmt und den Gemeinden Vorgaben für die praktische Umsetzung macht. Die FDP-Fraktion befürwortet daher die vorliegende Lösung einstimmig. Zum Antrag Schmid: Ich bin erstaunt über den Antrag. Es gilt hier zwei wichtige Gebiete voneinander zu unterscheiden. Einerseits geht es um das Asylgesetz, was Sache des Bundes ist, und andererseits geht es um das Gesetz über die Sozialhilfe, wofür die Kantone und Gemeinden zuständig sind. Nochmals in Kürze: Die durch einen Asylsuchenden entstandenen Kosten für die Gemeinde werden vor allem durch die Fallpauschale oder ein allfälliges Einkommen gedeckt und wenn dies nicht ausreicht, durch Sozialhilfeleistungen der Gemeinde. Die Sozialhilfeleistungen sind gemäss Sozialhilfegesetz rückerstattungspflichtig, sofern dies zumutbar ist. Die Fallpauschale dient, wie der Bundesrat kürzlich in seiner Antwort festgehalten hat, der pauschalen Kostenbeteiligung durch den Bund beziehungsweise den Kanton an den Kosten der Gemeinde und sind nicht subjektorientiert. Bei einem domizilierten Bürger wird der Lebensunterhalt durch Einkünfte, Versicherungsleistungen und so weiter gedeckt. Und wenn dies alles nicht ausreicht, durch Sozialhilfeleistungen der Gemeinde. Auch hier ist die Sozialhilfeleistung gemäss Sozialhilfegesetz rückerstattungspflichtig, sofern zumutbar. Bezüglich der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen werden somit beide Gruppen gleichbehandelt. Unter der Annahme, dass der Regierungsrat in der Verordnung zu diesen Punkten Präzisierungen vornimmt, bittet die FDP-Fraktion den Rat, den Antrag abzulehnen.

Kommissionspräsident **Zbinden**, SVP: Es wurde in der Tat viel gesprochen und viel diskutiert. Jetzt stellt sich die Frage: Was wurde in den Beratungen der Kommission erreicht? Ich fasse zusammen: Die Ausgangslage war eine Einfache Anfrage. Danach ging es um die Globalpauschale und den Verwaltungsgerichtsentscheid. Es war wichtig, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Dies wurde mit § 19b erreicht und die Gesetzeslücke ist nun geschlossen. Die Verbuchung der Globalpauschale erfolgt im Sinne des Gesetzgebers objektfianziert und wird nicht auf das Klientenkonto gebucht. Die Weisung des kantonalen Sozialamtes aus dem Jahr 2017 ist somit korrekt. Die Überschussfrage, eine ganz wichtige Frage, ist beim Verwaltungsgerichtsentscheid massgebend. Dort wird davon gesprochen, dass die Gemeinden den Überschussbetrag den Klienten auszahlen sollen. Das ist natürlich ein schwieriger Fall. Mit dem vorliegenden Vorschlag der Kommission ist das nun rechtlich geklärt und geregelt. Rechtsfälle können vermieden, Kosten eingespart und das bewährte "Thurgauer Modell" im Sozialhilfebereich kann beibehalten werden. Zum Streichungsantrag: § 19 Abs. 5 wurde in der Kommission intensiv diskutiert. Dabei ist zu beachten, dass Rückerstattungen erst möglich sind, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen. Was in keinem Votum gesagt wurde, die Rückerstattung unterliegt einer Verjährungsfrist von 15 Jahren. Mit § 19 Abs. 5 haben wir in der

Kommission eine gute Kombinationslösung gefunden. Es kommt so nie zu Überschusszahlungen und das bewährte "Thurgauer Modell" hat weiterhin Bestand, da die Globalpauschale nicht auf das Klientenkonto verbucht wird. Es handelt sich auch um eine administrativ schlanke Lösung. Daher empfehle ich den Ratsmitgliedern im Namen der grossen Mehrheit der Kommission, den Antrag abzulehnen.

Regierungsrat **Martin**: Es wurde bereits ausführlich erläutert, was Gegenstand der sehr intensiv geführten Debatte in der Kommission war. Es wurde ein Kompromiss gefunden, der die schwierige Rechtsfrage eindeutig klärt und mit dem Rechtsstreitigkeiten in Zukunft vermieden werden können. Ich habe bereits in der 1. Lesung und auch in der 2. Lesung gesagt, dass es das Ziel ist, Rechtssicherheit zu schaffen. Genau das tun wir mit dem Vorschlag der Kommission. Daher bitte ich den Grossen Rat im Namen des Regierungsrates, den Streichungsantrag Schmid abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

- Der Antrag Schmid wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Präsidentin: Wir haben die Vorlage damit in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen der an der heutigen Sitzung behandelten Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.